

Informationen zur Nachweispflicht der Masernschutzimpfung

Krefeld, den 12.11.21

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

zunächst einmal möchte ich Ihnen große Anerkennung dafür aussprechen, dass Sie die Sicherheit im Schulleben des MSM in den vergangenen Monaten durch die Flankierung unserer Aufklärungsarbeit so tatkräftig unterstützt haben. So konnten wir das Corona-Infektionsgeschehen am MSM recht überschaubar halten.

Zuvorderst haben zwar die Lehrkräfte die jeweils gültigen Hygienekonzepte an Ihre Kinder vermittelt, deren Einhaltung hätte aber bestimmt nicht so flächendeckend gelingen können, wenn nicht auch die Elternhäuser entsprechend sensibilisiert hätten.

Gleiches gilt für den aktuellen Appell, trotz Aufhebung der Maskenpflicht am Sitzplatz, diese wenn möglich doch über so weite Strecken wie möglich zu tragen. Wir sehen in der Praxis, wie reflektiert unsere Schülerinnen und Schüler auch damit umgehen. **Heute wende ich mich aber nicht wegen der Corona-Pandemie an Sie und auch nicht zum Thema Corona-Impfung.**

Der Grund dieses Schreibens ist vielmehr ein Thema, **das bereits im Frühjahr des Jahres 2020 in die Welt kam, in der Folge allerdings vollständig von der entstehenden Pandemiesituation überlagert wurde.**

Dabei geht es um das Masernschutzgesetz, dass am 01.03.2020 in Kraft getreten ist (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>).

Zu diesem Themenkomplex ergehen jetzt von Seiten der Gesundheitsbehörden bis Ende des Jahres Umsetzungsforderungen, denen wir als Anstalt öffentlichen Rechts und Sie als Erziehungsberechtigte nachkommen müssen.

Das Masernschutzgesetz – die Nachweispflicht

Lehrkräfte, SchülerInnen und weiteres in Schule tätiges Personal müssen nach dem Gesetz einen Nachweis über die zweimalige Masernimpfung erbringen, alternativ den Nachweis über eine erworbene Immunität (weil bereits eine Erkrankung durchgestanden ist) oder einen Nachweis, dass eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist (Kontraindikation).

Konkretisiert ist nun, dass dieser Nachweis bis zum 31.12.21 in der Schule erbracht sein muss.

Welche Nachweise können vorgelegt werden?

Es können die in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG aufgezählten Nachweise vorgelegt werden:

- **Impfnachweis** => Impfdokumentation (das ist in der Regel der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung; aber auch eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ergibt); Im Impfausweis müssen das Datum der Impfung, die Bezeichnung und Chargen-bezeichnung des Impfstoffs sowie Unterschrift und Stempel der für die Durchführung der Impfung verantwortlichen Person vorhanden sein.
- **Immunitätsnachweis** => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht (in der Regel nach bereits durchlaufener Erkrankung);
- **Kontraindikationsnachweis** => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Kontraindikation gegen eine Masern-Impfung besteht;
- **Bestätigungsnachweis** => Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung, dass einer der drei vorgenannten Nachweise bereits vorgelegen hat (z.B. Bestätigung des Gesundheitsamtes, dass im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ein ausreichender Masernimpfschutz festgestellt wurde; Bestätigung eines Kindergartens, dass dort ein Impfausweis mit vollständiger Masernimpfung bereits vorgelegen hat; Bestätigung der Grundschule, dass Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG bereits erbracht wurde).

Überprüfen Sie im Impfausweis bitte vor Abgabe, ob die oben genannten Eintragungen vorhanden sind und wenden Sie sich ggf. vorher an den Kinderarzt/die Kinderärztin.

Umsetzung am MSM

Geben Sie Ihrem Kind bitte seinen Impfausweis (alternativ einen der anderen möglichen Nachweise (siehe Anhang) mit in die Schule. **Alle Nachweise müssen immer im Original vorgelegt werden.** Ihr Kind gibt diesen bitte **NUR** bei einem Klassenlehrer oder Tutor ab.

Fristen

Bitte legen Sie den Impfausweis (alternativen Nachweis) bis zum 07.12.21 vor. Sollte dieser Termin nicht zu halten sein, halten Sie bitte alternativ den 21.12.21 als letzten Abgabetermin ein.

Wenn Sie Rückfragen zum Prozedere haben, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Klassenlehrer/Tutor.

Hintergrundinformationen

Sie erhalten dieses Schreiben und den Anhang in der nächsten Woche auch als Kopie über Ihr Kind. Da die „Impffrage“ gerade in diesen Tagen eine viel diskutierte und sensible Angelegenheit ist (wenn auch nicht in Bezug auf die Masernproblematik), haben Sie vielleicht weitergehenden Informationsbedarf.

Ich habe daher FAQs formuliert, die Sie unten finden und die – wie dieses Schreiben auch - auf der Homepage veröffentlicht sind.

Sollten dennoch Fragen offen geblieben sein, so richten Sie diese bitte an sekretariat@msmgym-krefeld.de.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Muti, Schulleiter

Rücklaufzettel zum Klassenlehrer bzw. Tutor

Bitte geben Sie diesen Abschnitt bei Klassenlehrer/Tutor ab!

Die Informationen zur Nachweispflicht der Masernschutzimpfung vom 12.11.21 habe ich erhalten.

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Kinder am MSM:

Stempel der Arztpraxis

Nachweis - Bescheinigung

Hiermit wird für _____
(Name, Vorname) (Geburtstag)

(Wohnanschrift)

bestätigt, dass bei der genannten Person

eine **Immunität gegen Masern** vorliegt¹

oder

eine Impfung aufgrund **medizinischer Kontraindikation** nicht erfolgen kann²

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin oder Arzt

Hinweis

Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen findet sich auf der Rückseite.

¹ § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 IfSG

² § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 IfSG

Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen³

§ 20 Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummern 1 und 2 IfSG

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach [.....] § 33 Nummer 1 bis 4 [.....] tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

- 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,*
- 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder [3.].*

§ 22 Absätze 1 und 2 IfSG

(1) Jede Schutzimpfung ist unverzüglich in einen Impfausweis, oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

(2) Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

- 1. Datum der Schutzimpfung,*
- 2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,*
- 3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,*
- 4. Namen und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie*
- 5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.*

Bei Nachtragungen in einen Impfausweis kann jeder Arzt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vornehmen oder hat das zuständige Gesundheitsamt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vorzunehmen, wenn dem Arzt oder dem Gesundheitsamt eine frühere Impfdokumentation über die nachzutragende Schutzimpfung vorgelegt wird.

§ 33 IfSG

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

- 1. – 2. [.....]*
- 3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,*
- 4. – 5. [.....].*

§ 34 Absatz 10a Satz 1 IfSG

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 26 SGB V – Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

Absatz 2 Satz 4

In der ärztlichen Dokumentation über die Untersuchungen soll auf den Impfstatus in Bezug auf Masern und auf eine durchgeführte Impfberatung hingewiesen werden, um einen Nachweis im Sinne von § 20 Absatz 9 Satz 1 und § 34 Absatz 10a Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu ermöglichen.

³ Ab dem 01.03.2020 geltende Bestimmungen.

FAQs

Was ist das Masernschutzgesetz?

Beim Masernschutzgesetz handelt es sich um eine Änderung des bundesrechtlichen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.03.2020. Die masernspezifischen Regelungen finden sich in § 20 Abs. 8 bis 14 IfSG.

Besteht eine Masern-Impfpflicht?

Nein, es besteht keine Masern-Impfpflicht. Es besteht allerdings eine Pflicht zur Vorlage von bestimmten Nachweisen im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG.

Für wen gilt die Nachweispflicht?

Die Nachweispflicht gilt in den Schulen für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere in Schule tätige Personen, die ab dem 01.01.1971 geboren sind (§ 20 Abs.8 Satz 1 IfSG). Das bedeutet, dass zum Beispiel Lehrkräfte die 1970 oder früher geboren sind, keiner Nachweispflicht unterliegen.

Wie werden die vorgelegten Nachweise überprüft?

Bei Vorlage des Impfnachweises in der Schule ist der „Prüfungsmaßstab“ jener, der von einer medizinisch nicht vorgebildeten Person erwartet werden kann – anders könnte es ja auch gar nicht sein. Daher wird eine reine Plausibilitätsprüfung vorgenommen: Die Lehrkraft prüft, ob im Impfausweis das Datum der Impfung, die Bezeichnung und Chargen-bezeichnung des Impfstoffs sowie Unterschrift und Stempel der für die Durchführung der Impfung verantwortlichen Person vorhanden sind. Nicht mehr und nicht weniger.

Darf die Schule überhaupt Impfdokumente einsehen?

Die Einsichtnahme in Impfnachweise (Impfdokumente) durch die Schule ist datenschutzrechtlich gedeckt, denn die §§ 120, 121 SchulG sowie die VO DV I und II setzen voraus, dass die Datenverarbeitung nach der VO oder anderen Rechtsvorschriften zugelassen ist. Vorliegend ist die Datenverarbeitung – verpflichtende Entgegennahme und Kenntnisnahme von Impfnachweisen – nicht nur zugelassen, sondern verpflichtend durch das IfSG vorgeschrieben.

Die Anfertigung von Kopien oder die Einbehaltung von Nachweisen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig, nicht erforderlich und wird auch nicht erfolgen.

Welche Konsequenzen hat die Nichtvorlage eines Nachweises in der Schule befindlichen Personen?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31.12.2021 keinen Nachweis vorgelegt haben, namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu benennen (§ 20 Abs. 10 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 9 Satz 4 IfSG). Weitere Maßnahmen seitens der Schule erfolgen nicht. Selbstverständlich auch kein Ausschluss vom Unterricht.

Welche Maßnahmen kann das Gesundheitsamt treffen?

Folgende Maßnahmen sind gegenüber Personen, die keinen der Nachweise vorgelegt haben möglich:

- Anforderung eines der genannten Nachweise (§ 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG);
- Einladung zum Beratungsgespräch mit Impfaufforderung (§ 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG);
- Untersagung des Betretens und des Tätigwerdens (§ 20 Abs. 12 Satz 3 IfSG).

Letzteres kann allerdings nicht gegenüber schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler angeordnet werden (§ 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG).

Wer trägt die Kosten für ärztliche Bescheinigungen?

Eine ärztliche Bescheinigung ist lediglich dann erforderlich, wenn eine Immunität aufgrund bereits durchlaufener Erkrankung oder eine Impf-Kontraindikation nachgewiesen werden soll (vgl. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG).

Eine Kostenerstattung sieht das IfSG nicht vor. Es können Zahlungen / Erstattung seitens der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherungen möglich sein. Es liegt nicht im Zuständigkeitsbereich von Schulen oder Schulaufsichtsbehörden hierzu Aussagen zu treffen.

Wie sieht nun die konkrete Umsetzung der Nachweiserhebung am MSM aus?

Sie erbringen die gesetzliche Nachweispflicht in der Regel mit der Vorlage **des Originals des Impfausweises** beim Klassenlehrer bzw. Tutor. Nach Prüfung erhält ihr Kind den Ausweis wieder zurück. Sollte es Unklarheiten geben, erhalten Sie dazu mit dem Dokument einen kurzen Hinweis. Noch einmal: Die Schule nimmt abgesehen von der Plausibilitätsprüfung keinerlei Recherche oder Bewertung vor – dies wäre höchstens nachgelagert eine Aufgabe des Gesundheitsamts.

Überprüfen Sie den Impfausweis bitte vor Abgabe, ob die oben genannten Eintragungen vorhanden sind und wenden Sie sich ggf. vorher an den Kinderarzt/die Kinderärztin

Sollte Ihr Kind über **keinen Impfausweis** verfügen oder sollte in diesem **keine Maserschutzimpfung** eingetragen sein, legen Sie **stattdessen** bitte eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation (siehe oben und anliegendes Formular) vor. Möglicherweise gibt es in seltenen Fällen noch einen Bestätigungsnachweis aus der Grundschule. Auch dieser kann alternativ erbracht werden.